

Dienstordnung
für die Kirchenmusikdirektoren und
Kirchenmusikdirektorinnen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Kirchenmusikdirektorenordnung – KMDO)

Vom 13. Mai 2014 (ABl. 2014 S. A 156)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	4	geändert	Rechtsverordnung zur Änderung der KMDO	19.12.2017	ABl. 2018 S. A 4

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Fachaufsicht	1
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Rechtsstellung	3
§ 4	Anstellung	3
§ 5	Vertretung	4

§ 1

Fachaufsicht

(1) Der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin übt die Fachaufsicht in dem zugewiesenen Bereich aus. Die kirchenmusikalische Fachaufsicht dient der Förderung und Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchspielen, der Kirchenbezirke und der Landeskirche sowie der Begleitung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in ihrem Dienst.

(2) Die im Folgenden verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

^{*} nichtamtlich

3.7.1 Kirchenmusikdirektoren-DienstO

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kirchenmusikdirektor trägt Mitverantwortung für die Umsetzung landeskirchlicher Vorschriften, von Beschlüssen des Kirchenbezirks und aufsichtsbehördlichen Entscheidungen. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Kirchenmusiker im Kirchenbezirk bei der Erfüllung ihrer kirchenmusikalischen Aufgaben und der Zusammenarbeit mit anderen, insbesondere ehrenamtlich in der Kirchenmusik Mitwirkenden, durch Beratung, Hospitation und Jahresfachgespräche zu unterstützen,
2. den Superintendenten und das Regionalkirchenamt sowie den Kirchenbezirksvorstand und die Kirchenvorstände in allen kirchenmusikalischen Fach- und Personalfragen einschließlich der konzeptionellen Gestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit zu beraten und in konzeptionellen oder strukturellen Veränderungsprozessen fachlich zu begleiten,
3. bei der Besetzung kirchenmusikalischer Stellen nach den hierfür maßgebenden Vorschriften mitzuwirken,
4. bei Visitationen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung mitzuwirken,
5. in kirchenmusikalischen Angelegenheiten fachspezifische Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit des Kirchenbezirks mit kirchlichen, staatlichen, kommunalen und weiteren Partnern wahrzunehmen,
6. bei der Vorbereitung und Durchführung ephoraler und landeskirchlicher Veranstaltungen im Bereich der Kirchenmusik mitzuwirken,
7. regelmäßige Konvente zu gestalten, um das fachliche Wissen und Können der Kirchenmusiker zu vertiefen und zu erweitern und um die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kirchenmusik im Kirchenbezirk zu beraten,
8. dafür Sorge zu tragen, dass Kirchenmusiker mit Leistungsprobe (D) gewonnen und ausgebildet werden und
9. die Fortbildung der im kirchenmusikalischen Dienst Mitarbeitenden im Kirchenbezirk im Zusammenwirken mit den Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Landeskirche zu fördern.

(2) Bei der Organisation und Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit in dem zugewiesenen Bereich wird der Kirchenmusikdirektor durch die Kirchenmusiker seines Bereiches unterstützt, insbesondere durch denjenigen, dem dafür entsprechende Stellenanteile zugewiesen sind.

(3) Die Erteilung des Unterrichts nach Absatz 1 Nummer 8 überträgt der Kirchenmusikdirektor in der Regel geeigneten Kirchenmusikern seines Bereiches.

§ 3

Rechtsstellung

(1) Der Kirchenmusikdirektor versieht seinen Dienst im Kirchenbezirk in enger Zusammenarbeit mit dem Superintendenten, dem Regionalkirchenamt, dem Jugendpfarrer, dem Bezirkskatecheten und dem Jugendwart.

(2) Auf seinen Antrag hin ist ihm Gelegenheit zu geben, vor den Organen des Kirchenbezirks, vor Pfarr- und Gemeindepädagogenkonventen sowie vor Kirchenvorständen die Angelegenheiten der Kirchenmusik zu vertreten und fachlich begründete Handlungsempfehlungen zu geben.

(3) Superintendent und Regionalkirchenamt unterrichten den Kirchenmusikdirektor über alle seinen Dienst betreffenden Angelegenheiten.

(4) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Kirchenmusikdirektor übt der Superintendent aus. Die Fachaufsicht über die Kirchenmusikdirektoren führt der Landeskirchenmusikdirektor.

(5) Der Kirchenmusikdirektor ist verpflichtet, an den vom Landeskirchenmusikdirektor einberufenen Dienstberatungen und Tagungen teilzunehmen.

(6) Der Kirchenmusikdirektor berichtet dem Landeskirchenamt über den Superintendenten jährlich über den Stand der Kirchenmusik in dem von ihm betreuten Bereich und über seine Arbeit. Ferner äußert sich der Kirchenmusikdirektor gutachtlich auf Anforderung des Landeskirchenamtes.

§ 4

Anstellung

(1) Der Kirchenmusikdirektor wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Regionalkirchenamt und dem Kirchenbezirksvorstand berufen. Er ist beim Kirchenbezirk auf einer personalkostenzuweisungsfähigen hauptamtlichen kirchenmusikalischen Stelle angestellt und für diesen oder weitere Kirchenbezirke tätig. Für seinen Dienst als Kirchenmusikdirektor ist ein Beschäftigungsumfang nach den in der Landeskirche geltenden Maßstäben vorzusehen. Der Kantorendienst, der im Rahmen der Anstellung zu erbringen ist, wird in Kirchgemeinden und Kirchspielen im zugewiesenen Bereich des Kirchenmusikdirektors geleistet. Sie sind zur Anstellung zu hören. Der Kirchenbezirk trifft darüber entsprechende vertragliche Festlegungen mit den Kircheng-

3.7.1 Kirchenmusikdirektoren-DienstO

meinden und Kirchspielen. Auslagen, die dem Kirchenmusikdirektor im Rahmen seiner Kantorentätigkeit für Kirchgemeinden und Kirchspiele entstehen, sind durch diese zu erstatten.

(2) Der Kirchenbezirk soll für den Kirchenmusikdirektor im erforderlichen Umfang einen Büroarbeitsplatz vorhalten. Ihm steht im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Kanzlei der Superintendentur zur Verfügung.

(3) Der Dienst des Kirchenmusikdirektors kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 bis 7 bis zum 31. Dezember 2019 in der Weise gestaltet werden, dass der Kirchenmusikdirektor seinen Dienst zusätzlich zu seinem hauptamtlichen Kantorendienst in der Kirchgemeinde ausübt. Bei der Dienstgestaltung ist die Beauftragung als Kirchenmusikdirektor angemessen zu berücksichtigen. Der Kirchenmusikdirektor ist in diesem Fall bei der Kirchgemeinde angestellt; der Kirchenbezirk erstattet dem Anstellungsträger einen Anteil von 25 vom Hundert der monatlichen Bruttopersonalkosten des Kirchenmusikdirektors. Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Kirchenmusikdirektor übt abweichend von § 3 Absatz 4 der Superintendent nur im Rahmen der für den Kirchenbezirk zu erbringenden Tätigkeit aus. Die Fachaufsicht durch den Landeskirchenmusikdirektor bleibt unberührt. Auslagen, die dem Kirchenmusikdirektor im Rahmen seiner Tätigkeit für den Kirchenbezirk entstehen, erstattet der Kirchenbezirk.

§ 5

Vertretung

Das Landeskirchenamt kann auf Vorschlag des Kirchenmusikdirektors und nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes die Vertretung des Kirchenmusikdirektors einem hauptamtlich tätigen Kirchenmusiker im zugewiesenen Bereich des Kirchenmusikdirektors übertragen. Erfolgt eine Übertragung nach Satz 1 nicht, ordnen die Kirchenmusikdirektoren für den Fall der Verhinderung ihre Vertretung untereinander und setzen davon den Superintendenten und das Regionalkirchenamt sowie den Landeskirchenmusikdirektor in Kenntnis.